



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 14.04.2025

Kinderwunschbehandlung in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie ist die gesetzliche Lage zur Kinderwunschbehandlung in Bayern im Vergleich zum Bundesrecht geregelt? | 3 |
| 1.2 | Welche Voraussetzungen müssen Paare erfüllen, um eine Kinderwunschbehandlung in Bayern in Anspruch zu nehmen? | 3 |
| 1.3 | Wer ist aktuell förderberechtigt – nur verheiratete Paare oder auch unverheiratete und gleichgeschlechtliche Paare? | 3 |
| 2. | Wie viele Kinderwunschzentren gibt es in Bayern und wie sind sie regional verteilt? | 4 |
| 3.1 | Wie lange müssen Paare in Bayern durchschnittlich auf einen Behandlungsplatz warten? | 4 |
| 3.2 | Wie unterscheidet sich die Versorgungslage auf dem Land im Vergleich zu Städten? | 4 |
| 3.3 | Wie viele Zyklen (Behandlungsversuche) werden durchschnittlich durchgeführt, bis es zur Schwangerschaft kommt? | 4 |
| 4. | Wie wird die psychologische Begleitung während und nach der Behandlung gewährleistet? | 5 |
| 5.1 | Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Behandlungsversuch in Bayern? | 5 |
| 5.2 | Wie viele Behandlungsversuche übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen? | 5 |
| 5.3 | Und wie hoch ist der Eigenanteil der Paare? | 5 |
| 6. | Wie funktioniert die finanzielle Förderung konkret? | 5 |
| 7. | Wer ist von der Förderung ausgeschlossen? | 5 |
| 8.1 | Gibt es finanzielle Härtefallregelungen für Geringverdiener oder Menschen mit Behinderung? | 5 |

8.2	Reicht der aktuelle Fördertopf Bayerns aus, um den Bedarf des Kinderwunsches abzudecken?	6
8.3	Wie hoch ist die Nachfrage nach Kinderwunschbehandlungen in Bayern?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 26.05.2025

1.1 Wie ist die gesetzliche Lage zur Kinderwunschbehandlung in Bayern im Vergleich zum Bundesrecht geregelt?

Die Erbringung von Maßnahmen zur Kinderwunschbehandlung **zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** erfolgt nach Maßgabe bundesgesetzlicher Regelungen. Gesonderte gesetzliche Regelungen für den Freistaat Bayern bestehen nicht.

Die Voraussetzungen und der Leistungsumfang für eine anteilige Beteiligung der GKV an den Behandlungskosten einer Kinderwunschbehandlung ergeben sich aus § 27a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) sowie aus den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über künstliche Befruchtung (KB-RL). Das Genehmigungserfordernis für Erbringer einer Kinderwunschbehandlung für bestimmte reproduktionsmedizinische Verfahren ergibt sich aus § 121a SGB V i. V. m. der KB-RL.

1.2 Welche Voraussetzungen müssen Paare erfüllen, um eine Kinderwunschbehandlung in Bayern in Anspruch zu nehmen?

Nach Maßgabe von § 27a SGB V müssen für die Inanspruchnahme einer Kinderwunschbehandlung im Rahmen der GKV folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Paar muss miteinander verheiratet sein,
- die Frau ist älter als 25 Jahre und jünger als 40 Jahre,
- der Mann ist älter als 25 Jahre und jünger als 50 Jahre,
- die Unfruchtbarkeit muss ärztlich festgestellt worden sein (ungewollte Unfruchtbarkeit, keine Unfruchtbarkeit aufgrund vorheriger Sterilisierung),
- die Erfolgsaussicht der Kinderwunschbehandlung muss attestiert sein,
- ausschließlich die Ei- und Samenzellen dieses Paares dürfen verwendet werden und
- vor der Behandlung muss eine medizinische oder psychosoziale Beratung stattgefunden haben.

1.3 Wer ist aktuell förderberechtigt – nur verheiratete Paare oder auch unverheiratete und gleichgeschlechtliche Paare?

Das vom Bund – über die Leistungen der GKV hinaus – aufgelegte Förderprogramm adressiert heterosexuelle Paare. Im Einzelnen wird auf die Richtlinie des Bundes verwiesen, mit welcher der Rahmen der paritätischen Bund-Länder-Förderung vorgezeichnet wurde: www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de¹.

1 https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_29032012_41487300000105.htm

2. Wie viele Kinderwunschzentren gibt es in Bayern und wie sind sie regional verteilt?

In Bayern gibt es zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage 23 Leistungserbringer, die zur Durchführung von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung im Rahmen der GKV aufgrund einer Genehmigung des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) berechtigt sind. Vier davon besitzen Genehmigungen lediglich zur Durchführung von Inseminationen (= Maßnahme nach Ziff. 10.2. KB-RL), die übrigen 19 dagegen für die gesamte Palette reproduktionsmedizinischer Verfahren.

Diese verteilen sich auf die Bezirke wie folgt:

Regierungsbezirk	Anzahl Leistungserbringer für Maßnahmen nach Ziff. 10.2.–10.5. KB-RL ²	Anzahl Leistungserbringer nur nach Ziff. 10.2. KB-RL
Oberbayern	6	3
Niederbayern	1	
Schwaben	2	
Mittelfranken	4	
Oberfranken	1	
Unterfranken	2	1
Oberpfalz	3	

2 Ziff. 10.3. KB-RL: In-Vitro-Fertilisation

Ziff. 10.4. KB-RL: Intratubarer Gameten-Transfer

Ziff. 10.5. KB-RL: Intrazytoplasmatische Spermieninjektion
Daten zu anderen Erbringern von Kinderwunschbehandlungen, die nicht genehmigungspflichtige Leistungen erbringen oder die nicht zulasten der GKV abrechnen, liegen der Staatsregierung nicht vor.

3.1 Wie lange müssen Paare in Bayern durchschnittlich auf einen Behandlungsplatz warten?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, da nur Einrichtungen mit Genehmigungen nach § 121a SGB V bekannt sind. In diesen liegt die Wartezeit nach eigenen Angaben durchschnittlich bei ca. zwei bis max. vier Wochen.

3.2 Wie unterscheidet sich die Versorgungslage auf dem Land im Vergleich zu Städten?

Die in der Antwort auf Frage 2 genannten Leistungserbringer befinden sich überwiegend in größeren Städten. Derzeit werden jedoch alle kreisfreien Städte und Landkreise in Bayern von einem 80-km-Radius eines bestehenden Zentrums mit Genehmigung nach § 121a SGB V erfasst.

3.3 Wie viele Zyklen (Behandlungsversuche) werden durchschnittlich durchgeführt, bis es zur Schwangerschaft kommt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

4. Wie wird die psychologische Begleitung während und nach der Behandlung gewährleistet?

Gesetzlich Krankenversicherte können – auch im Zusammenhang mit einer Kinderwunschbehandlung – bei Bedarf Leistungen zugelassener psychologischer Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Anspruch nehmen.

5.1 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Behandlungsversuch in Bayern?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

5.2 Wie viele Behandlungsversuche übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen?

Nach den o.g. Richtlinien des G-BA über künstliche Befruchtung gewährt die GKV Zuschüsse für folgende Behandlungen:

- 8 Inseminationen (IUI) ohne hormonelle Stimulation der Frau,
- 3 Inseminationen (IUI) mit hormoneller Stimulation der Frau,
- 3 Versuche der In-Vitro-Fertilisation (IVF),
- 3 Versuche der intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) oder
- 2 Versuche des intratubaren Gameten-Transfers (GIFT).

5.3 Und wie hoch ist der Eigenanteil der Paare?

Seitens der GKV werden 50 Prozent der Behandlungskosten übernommen. Die verbleibenden Kosten sind durch die Versicherten, die die Leistungen einer Kinderwunschbehandlung in Anspruch nehmen, zu tragen.

6. Wie funktioniert die finanzielle Förderung konkret?

Die Umsetzung des Bund-Länder-Förderprogramms erfolgt durch das jeweilige Land sowohl für den Bundes- als auch Landeszuschuss. Bayern beteiligt sich seit November 2020 an diesem Förderprogramm. Da die Bundesmittel ab dem Jahr 2024 gravierend gekürzt wurden, besteht seit Februar 2024 ein Förderstopp. Es besteht weiterhin keine Förderberechtigung.

7. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

Das Bund-Länder-Förderprogramm knüpft im Grundsatz an die Voraussetzungen der GKV in §27a SGB V an (z. B. Altersgrenzen). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

8.1 Gibt es finanzielle Härtefallregelungen für Geringverdiener oder Menschen mit Behinderung?

Nein. Vgl. Antworten zu den Frage 6 und 7.

8.2 Reicht der aktuelle Fördertopf Bayerns aus, um den Bedarf des Kinderwunsches abzudecken?

Zur paritätischen Auszahlung der Zuschüsse von Bund und Land sind die Haushaltsmittel des Freistaates Bayerns ausreichend bemessen, nicht hingegen die Bundesmittel, vgl. Antwort zu Frage 6.

8.3 Wie hoch ist die Nachfrage nach Kinderwunschbehandlungen in Bayern?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, zumal eine Vielzahl von Paaren die Voraussetzungen nach § 27a SGB V nicht erfüllen dürften und sich damit nicht in den vertragsärztlichen Abrechnungsdaten wiederfinden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.